Anforderungen für Pferdefuhrwerksbetriebe

Voraussetzung für das gewerbsmäßige Unterhalten eines Pferdefuhrwerksbetriebs ist eine gültige widerrufliche Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3c) des Tierschutzgesetzes (TSchG), ausgestellt von der für den Betriebssitz zuständigen Veterinärbehörde.

Zum Schutz der zum Fahren eingesetzten Pferde haben Pferdefuhrwerksbetriebe folgende Vorgaben einzuhalten:

I. Pferde:

- Als Zugpferde dürfen nur gesunde, gut genährte und gepflegte Pferde ab einem Alter von fünf Jahren eingesetzt werden, die aufgrund ihres Ausbildungs- und Trainingszustandes für den Fuhrwerksbetrieb geeignet sind.
- 2. Das Körpergewicht und die Leistungsfähigkeit der Pferde müssen in einer vernünftigen Relation zum zulässigen Gesamtgewicht des bespannten Fahrzeugs stehen. Das zulässige Gesamtgewicht des bespannten Fuhrwerks darf das Zweifache der Summe der Körpergewichte der vorgespannten Pferde nicht übersteigen.
- Die verwendeten Geschirre müssen einen technisch einwandfreien Zustand aufweisen und korrekt an das jeweilige Zugpferd angepasst sein, wobei die Zuglast und die Anspannungsart zu berücksichtigen sind. Als Gebissstücke sind von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) gemäß LPO zugelassene Fahrgebisse zu verwenden. Die Anspannungsart muss zum jeweiligen Wagen passen.
- 4. Jedes Pferd ist mit einem geeigneten Hufbeschlag zu versehen, welcher den natürlichen Hufmechanismus nicht beeinträchtigt sowie ein sicheres Fußen bei unterschiedlichen Straßenbelägen gewährleistet.

5. Einsatzzeiten

- a) Die Einsatzzeit (Anspannen, Anfahrt zum Standplatz, Rundfahrten, Heimfahrt vom Standplatz und Ausspannen) darf neun Stunden täglich nicht überschreiten.
- b) Während des Einsatzes sind mindestens zwei ununterbrochene Pausen von jeweils mindestens einer halben Stunde oder eine ununterbrochene Pause von mindestens einer Stunde zur ungestörten Futter- und Wasseraufnahme der Pferde einzurichten. Die erste Pause ist spätestens vier Stunden nach dem Anspannen einzulegen.
 - Erreicht die Temperatur ab 10.00 Uhr morgens kontinuierlich Werte von über 30°C im Schatten, ist spätestens alle zwei Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde einzulegen. Ein funktionstüchtiges Thermometer ist in dem Pferdefuhrwerk mitzuführen.
- c) Die Pausen sind an einem geeigneten Standplatz, möglichst mit naturbelassenem Boden, bei hohen Temperaturen an einem Schattenplatz, zu gewähren.

6. Versorgung

- a) Es ist eine geeignete und nutzbare Entnahmestelle für Trinkwasser nachzuweisen.
- b) Geeignete Futtermittel insbesondere Raufutter in ausreichender Menge und ein Tränkeimer sind in dem Pferdefuhrwerk mitzuführen.

II. Fahrer/Fahrerin:

- 7. Es dürfen nur Fahrer/Fahrerinnen eingesetzt werden, die über Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Pferdefuhrwerks verfügen. Entsprechende Kenntnisse oder Fähigkeiten können nachgewiesen werden durch
 - Vorlage eines Deutschen Fahrabzeichens (DFA) Klasse IV oder
 - Vorlage des Nachweises über eine erfolgreich abgelegte andere dem Deutschen Fahrabzeichen gleichwertigen Fahrprüfung
 - Der Sachkundenachweis ist vom Fahrer bzw. von der Fahrerin mitzuführen und der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde im Bereich der Verkehrsüberwachung auf Verlangen vorzulegen.
- 8. Nach der schriftlichen Information des Pferdefuhrwerksbetriebes durch die für den Einsatzort zuständige Veterinärbehörde über diese Anforderungen dürfen bereits für den Betrieb tätige Fahrer/Fahrerinnen, die über keinen Sachkundenachweis verfügen, ihre Tätigkeit nur dann fortführen, wenn sie der zuständigen Veterinärbehörde innerhalb von vier Wochen die Anmeldung zum DFA Klasse IV und innerhalb einer Frist von sechs Monaten die erfolgreich abgelegte Prüfung zum DFA Klasse IV nachgewiesen haben.
- Es dürfen nur Fahrer/Fahrerinnen eingesetzt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

III. Kennzeichnung und Dokumentation

- 10. Als Identifikationsnachweise für die Pferde gelten die Vorgaben der Viehverkehrsverordnung in der jeweils gültigen Fassung; z. Zt. sind danach die Equidenpässe oder Kopien der Equidenpässe mitzuführen und der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde im Bereich der Verkehrsüberwachung auf Verlangen vorzulegen.
- 11. An jedem Pferdefuhrwerk ist zur Identifizierung ein Schild gut sichtbar und dauerhaft anzubringen, das folgende Angaben enthält:
 - Name des Betriebs
 - Nummer des Pferdefuhrwerks, falls der Betrieb über mehrere Pferdefuhrwerke verfügt
 - Telefonnummer des Betriebs
- 12. Ein Fahrtenbuch ist anzulegen, welches mindestens die Angaben des Musters in Anlage 1 enthält.
- 13. Vor der Ausfahrt sind Zaum, Gebiss, Leinen und Geschirr zu überprüfen und im Fahrtenbuch zu dokumentieren.
- 14. Das aktuell geführte Fahrtenbuch ist im Pferdefuhrwerk mitzuführen und der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde im Bereich der Verkehrsüberwachung auf Verlangen vorzulegen. Es ist in gebundener Form und mit durchnummerierten Seiten zu führen.

Anlage 1

Fahrtenbuch für Pferdefuhrwerksbetriebe								
Kennzeichen des Pferdefuhrwerks:			Gewicht des Pferde- fuhrwerks:		-	Höchstzulässige Fahrgastsitzplatzanzahl: Höchstzulässiges Ladegewicht (in kg):		
<u>Datum</u>	Uhrzeit							Name und
	Anspannen	von		bis	A	usspannen	Name der Pferde	Unterschrift der Fahrerin/ des Fahrers
					-			